



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Ersatzneubau 110-kV-Leitung Anschluss Denzlingen, Leitungsanlage 3590

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Netze BW GmbH hat beim Regierungspräsidium Freiburg für das o.g. Vorhaben die Durchführung einer UVP-Vorprüfung beantragt. Die Netze BW GmbH plant den Ersatzneubau eines Abschnitts der 110-kV-Leitung Anschluss Denzlingen (LA 3590). Der Abschnitt verläuft von Mast 17 bis zum Umspannwerk Denzlingen. Die Netze BW GmbH will die Leitungsanlage mit einer höheren Übertragungskapazität ausstatten. Dafür müssen an einem Mast Gestänge und Fundamente saniert werden. Darüber hinaus sollen 19 bestehende Masten durch Neubauten ersetzt und leistungsstärkere Leiterseile aufgelegt werden.

Das Vorhaben liegt vollständig im Gebiet der Gemeinde Denzlingen im Landkreis Emmendingen. Die Leitung beginnt dort am nördlichen Ortsrand von Vörstetten, führt nach Nordosten, kreuzt die B3 und umrundet Denzlingen im Norden bis zum Umspannwerk.

Im Einzelnen soll der Mast 17 saniert sowie die Masten 18 bis 36 des ca. 4,5 km langen Abschnitts der LA 3590 standortgleich ersatzneugebaut werden.

Gegenstand der UVP-Vorprüfung sind somit der standortgleiche Ersatzneubau von 19 Masten der LA 3590 sowie die Sanierung des Masts 17 und das Auflegen eines leistungsstärkeren Seils.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Ferner befinden sich Natura 2000-Gebiete in der Nähe des geplanten Vorhabens. Betroffen sind gesetzlich geschützte Biotop sowie zwei amtlich gelistete Bodendenkmäler. Das Vorhaben liegt zudem in der weiteren Schutzzone (Zone IIIB) des Wasserschutzgebietes „Mauracherberg-Teningen Allmend“.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Hieraus entsteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung mit dem

Ziel der Feststellung, ob für das beantragte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG bestimmt die grundsätzliche UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, sofern das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gegenstand des Änderungsvorhabens sind die Neuerrichtung der 18 Masten der Leitungsanlage 3590 sowie die Sanierung eines Mastes und das Auflegen leistungsstärkerer Leiterseile. Hierbei handelt es sich um wesentliche Bestandteile einer Hochspannungsfreileitungsanlage und mithin um die (Neu-)Errichtung und den Betrieb einer Anlage im Sinne der Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG. Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der 110-kV-Freileitung Anschluss Denzlingen mit einer Gesamtlänge von ca. 10 km. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht den Prüfwert aus der Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und löst somit grundsätzlich die allgemeine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG aus.

Allerdings fallen die bestehenden Anlagen unter das Altanlagenprivileg des § 9 Abs. 5 UVPG. Hiernach bleibt Altbestand, der bereits an den Stichtagen 03.07.1988 bzw. 14.03.1999 beantragt war, unberücksichtigt. Nicht unter dieses Privileg fallen die Änderungen an den Anlagen, die mit einer Länge von unter 5 km für sich betrachtet in den Dimensionen von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG liegen, so dass im Ergebnis eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 2 – 6 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hier ergibt die summarische Prüfung auf der ersten Stufe, dass das geplante Vorhaben in keinem Natura 2000-Gebiet liegt. Die kürzeste Entfernung zum FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ beträgt 850 Meter Richtung Westen zu den Bachläufen von Grittbach, Stümpflegraben, Glotter, u.a. bzw. 2000 Meter nach Südwesten zu den flächigen Gebietsteilen.

Das FFH-Gebiet „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“ liegt 2000 Meter Richtung Norden. Darüber hinaus sind weder Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG noch Nationalparke nach § 24 BNatSchG betroffen. Das Vorhaben liegt zudem vollständig außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten nach §§ 25, 26 BNatSchG. Das Landschaftsschutzgebiet „Mauracher Berg“ befindet sich in einer Entfernung von 125 bis 25 Metern südlich der Masten 29 bis 34 der Leitungsanlage. Der Schutzzweck wird durch das Vorhaben jedoch nicht betroffen. Durch das geplante Vorhaben sind auch weder Naturdenkmäler noch geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 28, 29 BNatSchG betroffen. Es sind weder Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind noch solche mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

Von dem Vorhaben sind drei gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. 30 NatSchG BW bauzeitlich betroffen. Weitere Biotope liegen unmittelbar außerhalb der Arbeitsflächen, der Zuwegungen oder an den Schutzgerüsten. Das Vorhaben liegt zudem in der weiteren Schutzzone (Zone IIIAB) des Wasserschutzgebietes „Mauracherberg-Teninger Allmend“. Einzelne Maststandorte liegen in der Nähe der weiteren Schutzzone IIIA desselben Wasserschutzgebiets sowie des Wasserschutzgebiets „Emmendingen Weichwasserbrunnen“. Heilquellenschutzgebiete, Risiko- und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. An den Masten 17 und 26 des Vorhabens befinden sich Bodendenkmäler. Innerhalb der Arbeitsfläche an Mast 17 liegt eine ca. 30 ha große Siedlung aus Neolithikum („Batzenbühl“) sowie innerhalb der Arbeitsfläche von Mast 26 liegt eine ca. 60 ha große Siedlung aus dem Mittelalter („Ortsetter“).

Die somit durchzuführende Prüfung auf der zweiten Stufe hat zum Ergebnis, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen standortgleichen Mastneubau ohne Abweichung von dem bestehenden Trassenverlauf.

Die Masterhöhungen halten sich jeweils mit einer Erhöhung von maximal ca. 8 Metern und einer Gesamthöhe von 29 bis 39 Metern noch in einem überschaubaren Rahmen. Gleiches gilt für Kubatur und optisches Erscheinungsbild in der Landschaft. Der Landschaftsraum ist stark vorgeprägt durch die Bestandstrasse, so dass das Landschaftsbild nicht (zusätzlich) beeinträchtigt wird. Wirkfaktoren treten vor allem bei der Abwicklung des Baubetriebs auf in Hinblick auf Art und Umfang der Rückbaumaßnahmen und der Maßnahmen zur Masterrichtung. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und können durch schonende An- und Abfahrt sowie durch das Auslegen von Schutzmatten geringgehalten werden. Die

(dauerhaften) Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelungen am Maststandort sind geringfügig und werden sowohl hinsichtlich der Vegetation als auch hinsichtlich des Bodens als gering und nicht erheblich erachtet.

Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks Südschwarzwald. Durch das Vorhaben wird der Schutzzweck des Naturparks jedoch nicht beeinträchtigt.

Durch den Ersatzneubau der Leitungsanlage werden teilweise gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigt. Davon betroffen sind ausschließlich Feldgehölze und Hecken. Die Planung sieht jedoch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Biotope vor. So sollen gesetzlich geschützte Biotope, die unmittelbar an die ausgewiesenen Arbeitsflächen/Zufahrten angrenzen oder in geringer Entfernung zu diesen liegen, entweder durch Schutzzäune oder Flatterband gesichert bzw. gekennzeichnet werden oder es wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus werden Bäume, die innerhalb oder am Rand der Arbeits- und Schutzgerüstflächen und Zuwegungen stocken und bestehen bleiben können, durch Auszäunung vor mechanischer Schädigung geschützt. Bei Platzmangel soll alternativ der Stamm durch eine abgepolsterte Bohlenummantelung und die Wurzeln durch einen Wurzelvorhang geschützt werden. An Arbeitsflächen und Zuwegungen angrenzende permanente Fließgewässer und Entwässerungsgräben werden durch Bauzäune vor Eingriffen geschützt oder es wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung nicht erfolgt. Im unwahrscheinlichen Fall einer Beeinträchtigung sieht die Planung die Wiederherstellung des Biotops vor, um dieselbe Flächenausdehnung zu erhalten wie vor Beginn der Baumaßnahme. Im Ergebnis ist durch den Ersatzneubau nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Biotope auszugehen.

Um die Gefahr einer Havarie durch den Baustellenverkehr abzusenken und da das Vorhabengebiet sich vollständig in einer Wasserschutzgebiet Zone IIIB befindet, sieht die Planung eine Reihe von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen vor. Diese beinhalten u.a. den Umgang mit, die Wartung und Reinigung von Betonmischgeräten und anderen Maschinen im Vorhabengebiet, den Umgang mit Restmaterialien und Abfällen, die Art der zu verwendenden Schmierstoffe und Öle und der Sanitärcontainer. Zusätzlich ist eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, um für den seltenen Fall der Havarie schnell und effektiv reagieren zu können. Auf diese Weise sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzobjekt als nicht erheblich einzustufen.

Das Risiko einer Veränderung oder Beeinträchtigung der beiden im Vorhabengebiet gelegenen Bodendenkmäler durch den Aushub der Baugruben wird als gering eingeschätzt, da es sich hierbei um einen standortgleichen Ersatzneubau handelt und der Boden mithin in der Vergangenheit bereits verändert wurde. Durch einen schonenden Umgang im Bereich der Bodendenkmäler wird der Vorhabenträger das Restrisiko weiterhin minimieren, sodass

im Ergebnis von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Bodendenkmäler auszugehen ist.

Auch im Zusammenwirken mit absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Vorhabenbedingt bestehen somit überwiegend Wirkungen auf durch die bestehenden Leitungsanlagen bereits vorbelastete Schutzgüter. Die neu hinzukommenden Wirkungen sind überwiegend temporär und von kurzer Dauer bzw. sehr kleinräumig und punktuell auf Maststandorte beschränkt. Die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Wasser sind insgesamt nur in einem sehr geringen Maße und überwiegend temporär betroffen, so dass nach einer Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen. Etwaige vorhabenbedingte Auswirkungen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen soweit minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Im Ergebnis ist somit sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter verbleiben. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. nach Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 05.02.2025

Regierungspräsidium Freiburg